

## Kommentar

Von RA Dr. Markus Heis

## Skivergnügen

In den Weihnachtsferien haben viele von uns Zeit zum Skifahren. Die Pisten sind in dieser Zeit stark frequentiert. Stürze und Unfälle häufen sich, das Skivergnügen endet manchmal im Krankenhaus. Umso mehr gilt es, umsichtig und vorausschauend zu fahren, wie dies in den FIS-Regeln wiedergegeben wird.

Und dann passiert es dennoch: Unvermutet gerät man in einen Skiunfall, die eigene Verantwortung und Haftung für die Unfallfolgen wird zum Thema. Plötzlich ist man mit Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen eines Verletzten konfrontiert oder hat selbst Verletzungen erlitten. Es stellt sich eine Fülle von Fragen, die nicht leicht zu beantworten sind. Ihr Rechtsanwalt steht Ihnen dann gerne zur Seite.

Zum Schluss wünsche ich allen Leserinnen und Lesern im Namen der Tiroler Rechtsanwälte ein gutes, gesundes Jahr 2017.

RA Dr. Markus Heis ist Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer



Foto: Blickfang fotografie



Auch bei Rennen im freien Gelände kann der Veranstalter für Gefahren haftbar werden.

Fotos: iStock

## Haftungsrisiken bei Skirennen

Die Funktion als Veranstalter von Skirennen ist nicht immer risikolos. RA Silvia Moser aus der Rechtsanwaltskanzlei Greiter Pegger Kofler & Partner gibt Antworten darauf.

Wer ist Veranstalter eines Skirennens?

**Silvia Moser:** „Veranstalter“ eines Skirennens ist, wer ein Skirennen organisiert und durchführt. Durch die Mitwirkung an der Organisation von Skirennen können unter bestimmten Voraussetzungen auch Pistenhalter neben dem Veranstalter haftbar sein.

Welche Sicherungspflichten treffen den Veranstalter von Skirennen?

**Moser:** Im Allgemeinen sind die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter eines Skirennens strenger als bei „allgemeinen“ Pisten. Dies wird von der Rechtsprechung damit begründet, dass ein Rennläufer vom Veranstalter ja geradezu zum riskanten Fahren aufgefordert wird.

Zwischen dem Veranstalter eines Skirennens und den Rennläufern besteht in der Regel ein Vertragsverhältnis. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Sicherheit der Rennläufer und Zuschauer zu sorgen und muss dafür die

„Auch wenn bei Rennen im freien Gelände natürliche Gefahrenquellen nicht untypisch sind, haftet unter Umständen der Veranstalter.“

RA Dr. Silvia Moser



Foto: Holy

notwendigen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen setzen („vertragliche Verkehrssicherungspflicht“).

Welche konkreten Sicherungsmaßnahmen muss ein Veranstalter treffen?

**Moser:** Das kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden, da dies von den konkreten Gegebenheiten abhängt. Es ist auch zu unterscheiden, um welche Kategorie von Skirennen es sich handelt (z. B. Hobby- oder Profisport) und wo ein Skirennen durchgeführt wird (präparierte Piste oder freies Gelände). Insbesondere im freien Gelände wird das

Ausmaß der Sicherungspflichten weiters davon abhängen, um welche Art von Skirennen es sich handelt (z. B. Vorgabe der Rennstrecke durch Tore oder freie Streckenwahl, Beschränkung des Teilnehmerkreises, Einräumung einer Besichtigungsmöglichkeit).

Grundsätzlich dürfen Rennläufer insbesondere darauf vertrauen, dass die Rennstrecke vor „atypischen Gefahren“ abgesichert ist (z. B. umgefällene Torstangen). Aber auch im freien Gelände besteht ein Haftungsrisiko für den Veranstalter, da er für „geschaffene atypische Gefahren“ haften kann (z. B. Torsetzung vor gefährlichen Stellen). Denn auch wenn natürliche Gefahrenquellen im freien Gelände an sich nicht untypisch sind, haftet der Veranstalter, wenn die Rennläufer etwa durch seine Kurssetzung direkt darauf hingeleitet werden.

KONTAKTAUFNAHME UNTER  
office@lawfirm.at

## Rechtliche Folgen von Unfällen auf der Skipiste

Unfälle beim Skifahren können nicht nur mit einem Beinbruch sondern auch mit rechtlichen Konsequenzen enden. Rechtsanwalt Florian Müller weiß, worauf zu achten ist.

Wie sehen ganz allgemein mögliche Folgen von Unfällen auf Skipisten aus?

**Müller:** Primär stellt sich die Frage, ob bei einem Unfall eine rechtswidrige Handlung gesetzt wurde – bei Kollisionen etwa durch den Unfallgegner oder durch den Pistenhalter.

Wie sehen die rechtlichen Folgen im Falle einer Kollision zweier Pistenbenützer aus?

**Müller:** Bei Kollisionsunfällen wird die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Verhaltens anhand der FIS-Regeln überprüft – das sind jene Maßstäbe, an denen sich sorgfältige Skifahrer zu orientieren haben. Diese umfassen übrigens auch Tourengänger.

Die rechtlichen Folgen können einerseits strafrechtlicher Natur sein. Hier kommen insbesondere die Delikte der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung in Betracht. Zivilrechtliche Folgen wären etwa Schadenersatzansprüche des Opfers.

Was hat im Falle eines Unfalles oberste Priorität?

**Müller:** Ich rate dringend dazu, umgehend den Unfallort sowie Namen und

„Die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Verhaltens wird bei Kollisionsunfällen anhand der FIS-Regeln überprüft.“

RA Florian Müller



Foto: Norbert Freudenthaler

Adressen von Zeugen und Unfallgegner zu dokumentieren. Sollte sich der Unfallgegner weigern, die Personalien bekanntzugeben, ist grundsätzlich jeder berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Außerdem ist die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Unfallgegner eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausgeführt hat.

Mit den vorhandenen Informationen sollte dann unverzüglich ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung der Ansprüche beauftragt werden.

KONTAKTAUFNAHME UNTER  
mueller@chg.at



Bei Kollisionsunfällen sollten umgehend Unfallort sowie Namen und Adressen des Unfallgegners und der Zeugen dokumentiert werden.

Foto: iStock

# Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Rechtsanwalt.

Lassen Sie wichtige Verträge immer prüfen: [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)

DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE



Wir sprechen für Ihr Recht